



Sehr geehrte KollegInnen!

Wenn Sie im Kalenderjahr 2024 eine besonders umfangreiche Verfahrenshilfe verrichtet haben, welche im Beobachtungszeitraum mehr als zehn Verhandlungstage oder 50 Verhandlungsstunden erforderte, könnten Sie einen Anspruch auf Sonderpauschalvergütung gemäß § 16 Abs 4 RAO haben.

Die folgenden Informationen stellen eine kurze Übersicht dar, was bei der Beantragung der Sonderpauschalvergütung zu beachten ist:

I. Frist

Der Antrag auf Sonderpauschalvergütung ist bei sonstigem Ausschluss bis spätestens zum 31. März des auf das abgelaufene **Kalenderjahr**, in dem der Rechtsanwalt seine Leistungen erbracht hat, folgenden Jahres einzubringen. Hierbei handelt es sich um eine Präklusivfrist. Wenn Sie am 31. März noch nicht zehn Verhandlungstage oder 50 Verhandlungsstunden geleistet haben, dies aber in Zukunft während des Beobachtungszeitraumes absehbar ist, ist eine Antragstellung trotzdem dringend zu empfehlen – mit einem entsprechenden Hinweis, dass weitere Verhandlungen anfallen werden und der Schwellenwert womöglich erst später erreicht wird.

II. Antragsteller:in

Sonderpauschalvergütung kann nur dem bestellten Verfahrenshelfer/der bestellten Verfahrenshelferin gewährt werden. Für die Antragstellung kann sich der Verfahrenshelfer/die Verfahrenshelferin allerdings vertreten lassen. Darauf muss im Antrag explizit hingewiesen werden („im Namen von und für den bestellten Verfahrenshelfer/die Verfahrenshelferin“) und es muss eine entsprechende Vollmacht vorgelegt werden.

III. Beobachtungszeitraum

Maßgeblicher Beobachtungszeitraum für anspruchsbegründende Leistungen sowie für das Erreichen des Schwellenwertes ist das **Verhandlungsjahr**, gerechnet ab dem ersten Verhandlungstag des Verfahrens. Dasselbe gilt für Leistungen während verlängerter Rechtsmittelfrist iSd § 16 Abs 4 RAO iVm § 285 Abs 2 & 4 StPO.



Beispiel:

Erster Verhandlungstag 12.12.2017 → Beobachtungszeitraum **12.12.2017 00:00 Uhr bis 11.12.2018 24:00 Uhr.**

Nur Leistungen, die in diesem Zeitraum erbracht worden sind, sind potentiell zu vergüten.

IV. Form, benötigte Beilagen und Dokumente

Um einen Anspruch auf Sonderpauschalvergütung geltend zu machen, bedarf es eines schriftlichen Antrags. Dieser kann sowohl elektronisch als auch postalisch eingebracht werden. Folgende Informationen bzw. Beilagen werden jedenfalls zur Bearbeitung Ihres Antrags benötigt:

- VS/VZ/VV – Geschäftszahl
- Verhandlungsprotokolle (als durchsuchbares PDF)
- Kostenverzeichnis/Leistungsaufstellung

Darüber hinaus ist für eine reibungslose Bearbeitung Ihres Antrages notwendig:

Angabe des ersten Verhandlungstages und/oder des Beobachtungszeitraums (siehe oben)

- Auflistung über Ausmaß und Art von substituierten Verfahrenshilfeleistungen (siehe hierzu auch Punkt V)
- Auflistung der ersten zehn vom Verfahrenshelfer/von der Verfahrenshelferin zumindest teilweise persönlich verrichteten Verhandlungstage oder der ersten 50 vom Verfahrenshelfer/von der Verfahrenshelferin persönlich verrichteten Verhandlungsstunden

V. Substitution

Der VwGH hat festgestellt und mehrfach bestätigt, dass substituierte Verfahrenshilfeleistungen nicht zum Erreichen des Schwellenwerts beitragen und insgesamt nicht zu vergüten sind¹. Sollten die von Ihnen persönlich erbrachten VH-Leistungen weniger als zehn Verhandlungstage oder 50 Verhandlungsstunden ausmachen, besteht kein Anspruch auf Sonderpauschalvergütung. Es kommt dabei laut VwGH allein darauf an, ob der bestellte Verfahrenshelfer/die Verfahrenshelferin die betreffenden Leistungen selbst erbracht hat, und nicht etwa auch darauf, welches (Verrechnungs-) Verhältnis zwischen dem Verfahrenshelfer/der Verfahrenshelferin und dem Substituten besteht.

¹ VwGH 19.12.2022, Ro 2022/03/0061-3; 29.01.2025, Ra 2024/07/0156-5



VI. Zuschläge und pauschaler Abschlag

- Erschwerniszuschlag
 - o Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein beantragter Erschwerniszuschlag im Antrag auf Sonderpauschalvergütung nachvollziehbar begründet werden muss. Die überdurchschnittliche Verfahrensdauer genügt nicht als Begründung, da dieser bereits durch die Sonderpauschalvergütung allgemein Rechnung getragen wird.
- Erfolguszuschlag
 - o Ein Erfolguszuschlag ist aufgrund sonstiger Gleichheitswidrigkeit mit dem System der Sonderpauschalvergütung laut VwGH-Judikatur nicht vereinbar².
- Einheitssatz
 - o Ein Einheitssatz ist im Rahmen der Sonderpauschalvergütung zulässig
- Pauschaler Abschlag
 - o Der VwGH hat bereits mehrmals die Vornahme eines pauschalen Abschlags von 25% bestätigt. Ein darüberhinausgehender Abschlag muss durch die Gegebenheiten des Einzelfalls begründet sein³.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Thomas Klos unter der Durchwahl 27 gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung,

Mag. Nikolaus Nonhoff

Präsidenten-Stellvertreter

² VwGH 19.12.2022, Ro 2022/03/0059

³ VwGH 19.06.2024, Ra 2023/03/0004